

Amtliche Bekanntmachung: Bauleitplanung in Coburg

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung folgende

S a t z u n g

über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 29/11 für das Gebiet „Vorderer Floßanger“ (zwischen Kasernenstraße, Neustadter Straße, Dammweg und Itz)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das nachfolgend beschriebene Gebiet:

- a) südöstliche Begrenzung
entlang der Itz zwischen dem Dammweg und der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1709 Gmkg. Coburg bis Kasernenstraße
- b) nordwestliche Begrenzung
entlang der östlichen Straßenbegrenzung der Kasernenstraße bis zum Thüringer Kreuz und weiter entlang der südlichen Straßenbegrenzung der Neustadter Straße bis einschließlich zur Einmündung Dammweg
- c) nordöstliche Begrenzung
entlang der nordöstlichen Straßenbegrenzung des Dammweges bis zur Itzbrücke

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet. Die Veränderung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise:

1. Nach § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Coburg.
2. Nach § 14 Abs. 3 BauGB werden Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

Coburg, den 04. Mai 2012
S T A D T C O B U R G

gez. Hans-Heinrich Ulmann

Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister